



# Staatliches Schulamt Karlsruhe Rundschreiben

Karlsruhe, den 02.05.2022

Ansprechpartner: Herr Müller  
(0721) 605610 - 14  
Az. 6740.4

An alle öffentlichen Grundschulen sowie alle SBBZen  
im Stadt- und Landkreis Karlsruhe

## Rundschreiben Lehrbeauftragte an Schulen

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

bitte übersenden Sie uns Anträge für "Lehrbeauftragte an Schulen" für das Schuljahr 2022/23 bis spätestens

**01.07.2022**

ausgefüllt und unterschrieben - gerne per Mail.

Auch wenn der Lehrauftrag erst im zweiten Halbjahr stattfinden soll, bitte wir um Beantragung zu Beginn des Schuljahres.

Bitte beachten Sie, dass nach diesem Datum eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Des Weiteren sind **spätestens bis zum 17. Juli 2022** die durch das Staatliche Schulamt genehmigten und durchgeführten Lehraufträge des Schuljahres 2021/22 direkt dem LBV zur Anweisung zu übermitteln. Der genehmigte Betrag darf nicht überschritten werden. Eine Kopie verbleibt bei der Schule, eine weitere Kopie ist an das Staatliche Schulamt Karlsruhe zu senden.

Grundlage für die Verpflichtung von Lehrbeauftragten sind die „Handreichungen für Schulleitungen zur Vergabe von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte an Schulen“, Stand März 2021. Sie finden diese Handreichungen unter <http://intranet.kv.bwl.net>, im VBE Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch oder GEW Jahrbuch.

Weitere Hinweise zu den Anträgen:

Der Lehrauftrag muss zwingend ein eigenständiges Angebot außerhalb des Regelunterrichts darstellen.

Lehraufträge dürfen zum Beispiel **nicht** für:

- reine Betreuungsaufgaben
- Hausaufgabenbetreuung
- Aufsicht beim Mittagstisch oder ähnliches
- schulische Tätigkeiten wie z. B. Verwaltung von Lehr- und Lernmitteln, Schulbibliothek

eingesetzt werden.

Für gleiche Zeiträume und gleiche Personen dürfen nicht Mittel aus dem Lehrbeauftragtenprogramm und gleichzeitig anderen Programmen (sog. Mischfinanzierung) wie z.B. der flexiblen Nachmittagsbetreuung, dem Jugendbegleiterprogramm oder dem Schwimm-Fix in Anspruch genommen werden.

Aktive Lehrkräfte dürfen nicht im Lehrbeauftragtenprogramm eingesetzt werden.

Den Belegleservordruck LBV 70100 „Festsetzung einmaliger Zahlungen im Schulbereich“ erhalten Sie beim LBV per Mail unter [vordrucklager@lbv.bwl.de](mailto:vordrucklager@lbv.bwl.de), Telefon 0711 3426-2720 oder per Fax unter der Nr. 0711/3426-2725. Bitte nur die Originalvordrucke des LBV verwenden!

**Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass nur durch das Staatliche Schulamt Karlsruhe genehmigte Lehraufträge beim LBV abgerechnet werden dürfen.** Beachten Sie diese Vorgabe nicht, behalten wir uns vor, die Regressfrage zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Müller  
Verwaltungsleiter

Anlage:  
Antragsformular